Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4252

21. 03. 89

Sachgebiet 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Mechtersheimer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4113 —

Tiefflug, Lärmschutz und Simulatorenstandorte

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 17. März 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Beschränkungen galten bzw. gelten für alliierte Luftstreitkräfte und für Luftfahrzeuge der Bundesluftwaffe in den 500 ft.-Tiefflüggebieten in den Jahren 1970, 1974, 1981 und 1988?

Der Flugbetrieb der Bundeswehr erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 19/2 „Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr". Diese Vorschrift (analoge Regelungen gelten für die Verbündeten) enthält die Gesamtheit aller bei der Durchführung von Flügen zu beachtenden Bestimmungen. Eine Beantwortung der Frage ist daher ohne eine konkretere Darlegung der erbetenen Detailinformationen nicht möglich.

2. Welche Mindestflughöhe gilt für das Flugzeug F-4F und RF-4E?

Die grundsätzliche Mindestflughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund sowie die Mindestflughöhe von 250 Fuß (ca. 75 m) über Grund in den „Tiefflüggebieten 250 Fuß" gilt auch für die Luftfahrzeugmuster F-4F und RF-4E.

3. Wann und ggf. welche lärmmindernden Maßnahmen wurden an den Triebwerken der Flugzeugmuster F-4F und RF-4E durchgeführt?

An den Triebwerken der Luftfahrzeugmuster F-4F und RF-4E wurden bisher keine Lärmminderungsmaßnahmen durchgeführt.

4. An welchen Standorten in Europa betreiben die Luftwaffe und alliierten Luftstreitkräfte Simulatoren für welche Luftfahrzeugmuster?

An den meisten Flugplätzen der NATO werden Simulatoren für das jeweils dort stationierte Luftfahrzeugmuster betrieben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333